

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Bebauungsplanes „Ziegelhütte“ der Gemeinde Himmelkron im vereinfachten  
Verfahren nach § 13 BauGB**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der Beschlüsse für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und für die förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 31.03.2020 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Ziegelhütte“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in einem Teilbereich zu ändern.

Der zu ändernde räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 499/112 u. 499/113, beide Gemarkung Himmelkron und wird weiterhin wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Fl.-Nr.: 499/61, Gemarkung Himmelkron  
Im Osten: Fl.-Nr.: 499/111, Gemarkung Himmelkron  
Im Süden: Fl.-Nr.: 499/110, Gemarkung Himmelkron  
Im Westen: Fl.-Nr.: 499/114, Gemarkung Himmelkron

Maßgebend ist der Entwurf der Bebauungsplanänderung des Architekturbüros Roland Escher, Fichtenhoheweg 6, 95473 Lindenhardt in der Fassung vom 15.02.2020.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB wird abgesehen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird ebenfalls abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme durch Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

### **Ziele und Zwecke der Planung**

Im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Ziegelhütte" waren auf den betroffenen Grundstücken Doppelhäuser geplant. Es werden neben bereits in größerer Anzahl im Plangebiet vorhandenen Doppelhäusern auch vermehrt Wohnungen und Einfamilienwohnhäuser für junge Familien mit Kindern benötigt.

Der zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf der Bauleitplanung des Architekturbüros Roland Escher, Fichtenoehweg 6, 95473 Lindenhartd vom 15.02.2020 sowie der dazugehörige Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

### **27. April 2020 bis 29. Mai 2020**

für die Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron, Sitzungssaal - 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Von der Möglichkeit der Parallelbeteiligung nach § 4a Abs. 2 BauGB wird Gebrauch gemacht. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB findet somit zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Aufgrund der derzeit vorherrschenden Krisensituation bleibt die Gemeindeverwaltung für den Publikumsverkehr grundsätzlich bis auf weiteres geschlossen. Amtsbesuche sind jedoch nach vorheriger Terminvereinbarung und nur in unbedingt notwendigen und unaufschiebbaren Fällen möglich.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron: <https://www.himmelkron.de/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/laufende-verfahren/> eingestellt. Wir bitten Sie deshalb in erster Linie auf die elektronische Einsichtnahme zurückzugreifen.

Sollten Sie dennoch auf die Einsichtnahme im Rathaus bestehen, bitten wir Sie um eine vorherige telefonische (09227/931-20 - Herr Müller) oder elektronische (per E-Mail: [maximilian.mueller@himmelkron.de](mailto:maximilian.mueller@himmelkron.de)) Terminvereinbarung.

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Himmelkron, 7. April 2020  
Gemeinde Himmelkron

S c h n e i d e r  
*Erster Bürgermeister*